

Kammertagswahlen Wie bleibt bei der Briefwahl das Wahlgeheimnis gewahrt?

Ein wesentlicher Wahlgrundsatz ist das Wahlgeheimnis. Es darf niemandem offen gelegt werden, für wen ein:e Wahlberechtigte:r stimmt. Dieser Grundsatz wird selbstverständlich auch bei der brieflichen Stimmabgabe bei der Kammertagswahl gewährleistet. Die folgenden Q&A sollen erläutern, wie dies erfolgt, warum Sie bei der Stimmabgabe dennoch Ihren Namen bekannt geben müssen und wie der Ablauf sicherstellt, daß das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Muß ich auf dem (weißen) Rücksendekувert meinen Namen angeben?

Auf dem Rückkuvert kann der Name des Wahlberechtigten angeführt werden. Dies erleichtert den Wahlkommissionen die eingelangten Rückkuverts vor der Öffnung zu ordnen und den Ablauf zu beschleunigen bzw allenfalls an die falsche Wahlkommission gesendete Kuverts noch rechtzeitig weiterzuleiten. Die Angabe auf dem (weißen) Rücksendekувert ist **nicht verpflichtend**, erleichtert bzw beschleunigt aber die Arbeit der Wahlkommissionen.

Warum muß ich auf dem (grauen) Wahlkuvert meinen Namen anführen und unterschreiben?

Wie auch bei einer persönlichen Stimmabgabe müssen die Wahlkommissionen kontrollieren, ob ein:e Wahlberechtigte:r gewählt hat. Dafür wird der auf der Allonge des Wahlkuverts angeführte Name mit der Wählerliste (s. <https://ksw.or.at/berufsrecht/amtsblaetter/wahl-2025/>) abgeglichen und die Stimmabgabe im Abstimmungsverzeichnis vermerkt.

Wann werden die (weißen) Rücksendekувerts geöffnet?

Die Rücksendekувerts werden in den Landesstellen für die Kreiswahlkommissionen gesammelt und diesen am Wahltag verschlossen übergeben. Die Rückkuverts werden erst von den Wahlkommissionen geöffnet und die (grauen) Wahlkuverts entnommen. Danach erfolgt die Erfassung der Stimmabgabe und Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis.

Wann beginnt die Auszählung?

Die Auszählung beginnt erst nach Schließung der Wahllokale am 9.4. um 13 Uhr. Bis dahin ist eine persönliche Stimmabgabe in Ihrem Wahllokal vor Ort möglich, auch wenn Sie bereits per Brief gewählt haben sollte. In diesem Fall wird das Kuvert mit Ihrer Briefwahlstimme entnommen und es zählt ausschließlich Ihre vor Ort abgegebene Stimme in dem in die Wahlurne geworfenen Wahlkuvert.

Bleibt die Allonge auf den Wahlkuverts?

Nach Eintragung der Wähler in das Abstimmungsverzeichnis wird die Allonge mit Ihrem Namen vom Wahlkuvert abgetrennt und zu den Wahlakten genommen. ACHTUNG! Wird die

Allonge nicht ausgefüllt und kann die Wahlkommission daher keine Eintragung im Abstimmungsverzeichnis vornehmen, ist die Stimme ungültig!

Das Wahlkuvert – nunmehr ohne Allonge – wird von der Wahlkommission sodann in die Wahlurne geworfen.

Wie erfolgt die Auszählung?

Sobald alle abgegebenen Stimmen in der Wahlurne sind, werden die Wahlkuverts in der Urne gemischt. Dadurch wird ausgeschlossen, daß nachvollziehbar ist, welche Kuverts zuletzt in die Urne geworfen wurden. Danach werden die Wahlkuverts aus der Urne entnommen und gezählt, um sicherzustellen, daß genauso viele Kuverts entnommen wie eingeworfen wurden. Erst danach werden die Wahlkuverts geöffnet, die Stimmzettel entnommen und die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen gezählt. Ungültige Stimmen werden gesondert gezählt. Sämtliche Summen werden in einer (von jedem Mitglied der Wahlkommission zu unterfertigenden) Niederschrift festgehalten; diese wird zu den Wahlakten genommen.

Wer ist bei der Zählung dabei?

Das Öffnen der Rückkuverts, die Eintragungen in die Abstimmungsverzeichnisse, das Öffnen der Wahlkuverts und das Auszählen erfolgt durch die Kreiswahlkommissionen. Diese bestehen aus Berufsangehörigen, die vom Vorstand bzw der Hauptwahlkommission bestellt wurden und auf ihre Funktion angelobt wurden. Alle Mitglieder der Wahlkommissionen werden ehrenamtlich tätig und erhalten keine Entschädigung.

Jede Wählergruppe (jede Gruppierung, die in einem Wahlkreis einen Wahlvorschlag eingebracht hat), hat zudem die Möglichkeit, Vertrauenspersonen zu entsenden, die der Auszählung beiwohnen und den Ablauf beobachten können.

Zur Unterstützung der Kreiswahlkommissionen steht jeder Wahlkommission auch ein:e Kammermitarbeiter:in zur Verfügung.

Gibt es eine Kontrolle der Auszählung?

Nach Abschluß der Auszählung haben die Kreiswahlkommissionen alle Wahlunterlagen (Verzeichnisse, Stimmzettel, Allongen, Niederschriften) zu den Wahlakten zu nehmen und diese verschlossen (versiegelt) an die Hauptwahlkommission nach Wien zu übermitteln.

Vor Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses hat die Hauptwahlkommission die Möglichkeit, sämtliche Wahlunterlagen der Kreiswahlkommissionen zu überprüfen.

Der Hauptwahlkommission gehören Berufsangehörige an, die vom Vorstand bestellt wurden und ebenfalls ein Gelöbnis geleistet haben.

➔ Keine abgegebene Stimme kann einem bestimmten Wahlberechtigten zugeordnet werden – das Wahlgeheimnis bleibt zu jeder Zeit gewahrt.



Für weitere Informationen: Name, wahl2025@ksw.or.at Tel.: 01/811730